Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 23

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Ueberlegung — abseits des Kampfgewoges, aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Recognoscirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonnanzoffiziere bestimmt. Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Oertlichkeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Roß und Reiter alterirendes Hin- und Herrasen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versehen, deßhalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

Graphische Ballistik. Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raume. Anwendung auf die Geschoßbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im k. k. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser beabsichtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschoßbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenschaften der Geschoßbahn, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präcise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschoßbahn in der Verticalebene.

Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege. Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänsch, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dasjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplätzen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brieg mit 34½ Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Murt und Herisau mit 26, Winterthur und Liestal mit 25½, Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Aarau mit 24½, Bière mit 24¼, Yverdon, Zofingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luzienfteig und Luzern mit 24, Zürich mit 23¼, Bern mit 22¾, Delsberg mit 22½, Chur und Thun mit dem Minimum von 21½ Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Bière mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit 48¾ Altorf mit 47¼, Sumiswald mit 47, St. Maurice mit 46⅞, Zürich und Colombier mit 46½, St. Gallen mit 45⅝, Wallenstadt mit 45½, Bulle und Murt mit 45, Thun mit 44¾, Luzern, Brugg und Yverdon mit 43¾, Aarau und Bern mit 43½, Solothurn mit 43 1/7, Luzienfteig mit 43⅛, Lugano, Herisau, Winterthur und Chur mit 43, Liestal mit 42½, Schaffhausen mit 41⅞, Horgen mit 41¼, Frauenfeld mit 41, Basel mit 40⅝, Bellinzona mit 40, Zofingen mit 39, Delsberg und Genf mit 37½, Freiburg mit 36, Brieg und Sitten mit 34⅜ Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar 16⅝ Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Bekanntmachung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärcurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprachen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Jedermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutscheine zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonskriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionscurses an das Oberkriegscommissariat einzuliefern.

2) Die Abrechnungen für Benützung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visirt worden, unmittelbar nach Beendigung des Curses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe eines Curses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluß des Curses dem Verwaltungsoffizier einzureichen.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn